

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Deutscher Städte- und Gemeindebund
Marienstraße 6
12207 Berlin

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Thurmann
Durchwahl: 0391 5924-330

per E-Mail an:
miriam.marnich@dstgb.de und
finn-christopher.brueining@dstgb.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

30-97-04

18.05.2026

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt; Stellungnahme des Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA)

Sehr geehrte Frau Marnich,
sehr geehrter Herr Brüning,

wir danken für die Möglichkeit zu dem Referentenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt Stellung nehmen zu können.

Aus unserer Sicht ist die Intention des Gesetzentwurfs ausdrücklich begrüßenswert. Die vorgesehenen Regelungen zur erleichterten Auskunft über Nutzerdaten, zur beweisichernden Datensicherung, zur gerichtlichen Sperrung von Nutzerkonten sowie die geplanten Ergänzungen des Strafgesetzbuches zu täuschenden Inhalten und digitaler Überwachung sind geeignet, Betroffene digitaler Gewalt künftig wirksamer zu schützen. Dies gilt auch und gerade für die kommunale Ebene, auf der Hauptverwaltungsbeamte, Ratsmitglieder und kommunale Beschäftigte in zunehmendem Maße Zielscheibe digitaler Angriffe werden.

Der Gesetzentwurf stellt einen richtigen und wichtigen Schritt dar, um Betroffene digitaler Gewalt künftig besser zu schützen. Aus Sicht der kommunalen Praxis sollte er jedoch stärker auf die besonderen Gefährdungen kommunaler Amts- und Mandatsträger eingehen.

Insbesondere sollten

1. digitale Angriffe auf kommunale Funktionsträger ausdrücklich als besonders gewichtige Fallgruppe anerkannt,
2. koordinierte und serielle Angriffsmuster in der Schwerebewertung stärker berücksichtigt,
3. bewusst falsche Tatsachenbehauptungen gegenüber Amtsträgern deutlicher gewürdigt,
4. Doxing- und Bedrohungslagen als besonders eilbedürftig behandelt und
5. praktische Unterstützungs- und Standardprozesse für die kommunale Ebene mitgedacht werden.

Aus kommunaler Sicht sollte der Entwurf daher an mehreren Stellen weiter präzisiert und geschärft werden, vor allem im Hinblick auf den Schutz kommunaler Amts- und Mandatsträger.

1. Besondere Gefährdung kommunaler Amts- und Mandatsträger ausdrücklich berücksichtigen

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Beigeordnete, Landräte, Ratsmitglieder und weitere kommunale Funktionsträger sind in besonderer Weise von digitaler Gewalt betroffen. Angriffe richten sich häufig nicht nur gegen die Person, sondern zielen auf Einschüchterung, Delegitimierung, Rufschädigung und mittelbar auf die Beeinträchtigung demokratischer Entscheidungsprozesse vor Ort.

Der Entwurf schützt diesen Personenkreis bislang nur im allgemeinen Rahmen des Individualrechtsschutzes. Aus kommunaler Sicht sollte deshalb in Gesetzesbegründung oder Vollzugshinweisen ausdrücklich klargestellt werden, dass digitale Angriffe auf Amts- und Mandatsträger wegen der Wahrnehmung ihres öffentlichen Amtes oder Mandats eine besonders gewichtige Fallgruppe darstellen.

2. Koordinierte Kampagnen und serielle Angriffe stärker erfassen

In der kommunalen Praxis erfolgen Angriffe häufig nicht in Form eines einzelnen Beitrags, sondern als koordinierte oder serielle Kampagne. Typisch sind Kombinationen aus Beleidigungen, Bedrohungen, Doxing, Fake-Profilen, manipulierten Bildern, fortlaufenden Falschbehauptungen und öffentlicher Mobilisierung gegen einzelne Personen.

Es sollte daher klargestellt werden, dass bei der Beurteilung der Schwere einer Rechtsverletzung und der Wiederholungsgefahr nicht allein auf den einzelnen Post oder einzelnen Inhalt abzustellen ist, sondern auf die Gesamtschau zusammenhängender digitaler Angriffe. Dies ist insbesondere für die Voraussetzungen einer Kontosperrung von erheblicher Bedeutung.

3. Bewusst falsche Tatsachenbehauptungen gegenüber Amtsträgern deutlicher würdigen

Ein besonders praxisrelevantes Problem für die kommunale Ebene ist die Verbreitung bewusst unwahrer Tatsachenbehauptungen über Amts- und Mandatsträger. Solche Falschbehauptungen wirken oft weit über die persönliche Ehrverletzung hinaus. Sie beschädigen das Vertrauen in die Verwaltung, erschweren sachliche politische Debatten und können das Klima in Gemeinderäten und Verbandsgemeinden nachhaltig vergiften.

Zwar werden ehrverletzende Delikte vom Entwurf grundsätzlich miterfasst. Gleichwohl sollte deutlicher hervorgehoben werden, dass bewusst oder wider besseres Wissen verbreitete falsche Tatsachenbehauptungen gegen kommunale Mandatsträger, wenn sie auf Einschüchterung, Delegitimierung oder Behinderung der Amtsausübung zielen, regelmäßig ein besonderes öffentliches Interesse an zügiger und konsequenter Rechtsverfolgung begründen.

Hier wäre eine ergänzende Klarstellung in der Begründung sinnvoll. Aus kommunaler Sicht sollte zudem geprüft werden, ob für entsprechende Fallkonstellationen eine beschleunigte gerichtliche Behandlung oder eine gesetzliche Vermutung besonderer Eilbedürftigkeit vorgesehen werden kann.

4. Doxing- und Bedrohungslagen mit besonderer Eilbedürftigkeit versehen

Für kommunale Amts- und Mandatsträger sind Fälle der Veröffentlichung privater Wohnanschriften, Telefonnummern, familiärer Bezüge oder sonstiger personenbezogener Daten

besonders gefährlich. Solche Handlungen führen schnell zu konkreten Bedrohungslagen, gerade im ländlichen Raum und in kleinen Gemeinden.

Es wird daher angeregt, Doxing-Fälle mit erkennbarem Bezug zur kommunalen Amts- oder Mandatsausübung im Gesetz oder zumindest in der Begründung als besonders eilbedürftige Fallgruppe zu benennen. Dies sollte sowohl für Auskunftsverfahren als auch für beweissichernde Anordnungen und gegebenenfalls die Entfernung von Inhalten gelten.

5. Praktische Nutzbarkeit für ehrenamtliche Mandatsträger verbessern

Der Gesetzentwurf stärkt den Rechtsschutz, setzt aber weiterhin ein gewisses Maß an rechtlicher Handlungsfähigkeit, Beweissicherung und Verfahrenkenntnis voraus. Dies ist für hauptamtliche Amtsträger ggf. leistbar, für ehrenamtliche Mandatsträger jedoch häufig nicht.

Es sollte daher flankierend sichergestellt werden, dass niedrigschwellige Unterstützungsangebote, standardisierte Verfahrenshilfen, Musteranträge sowie Beratungs- und Verweisstrukturen geschaffen werden. Dies könnte über kommunale Spitzenverbände, Opferberatungsstellen oder andere geeignete Stellen unterstützt werden.

6. Standardisierte Schnittstellen zu Plattformen, Polizei und Justiz schaffen

Für die Wirksamkeit des Gesetzes wird entscheidend sein, ob Betroffene in akuten Lagen schnell und verlässlich handeln können. Dazu braucht es aus kommunaler Sicht klare Standardprozesse für

- die Sicherung digitaler Beweise,
- die Kontaktaufnahme mit Plattformen,
- die Einleitung gerichtlicher Verfahren,
- die Abstimmung mit Polizei und Staatsanwaltschaft sowie
- den Schutz der Betroffenen bei konkreten Gefährdungslagen.

Insoweit erscheint es notwendig, den Gesetzentwurf durch Vollzugshinweise, Musterabläufe und abgestimmte Handlungsleitlinien für die kommunale Praxis zu ergänzen.

7. Schulungs- und Ressourcenbedarf berücksichtigen

Die praktische Umsetzung der neuen Regelungen wird auf kommunaler Ebene zusätzlichen Aufwand auslösen. Dies betrifft insbesondere:

- Schulungsbedarf für Führungskräfte, Personalverantwortliche und Ratsbüros,
- Unterstützung beim Umgang mit digitalen Angriffen,
- IT-Sicherheits- und Datenschutzfragen,
- die Einrichtung interner Melde- und Reaktionswege.

Dieser Umsetzungsbedarf sollte in der weiteren Gesetzesfolgenabschätzung und in flankierenden Unterstützungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Elke Thurmman